

Marktgemeinde Hüttenberg

9375 Hüttenberg - Reiftanzplatz 1

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 06. Juli 2023, Zahl: 240-3/01/2023, mit welcher eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Hüttenberg erlassen wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und - betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBI. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2023 wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

- 1. Die Aufnahme in den Kindergarten Hüttenberg erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden vorrangig aufgenommen.
- 2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- 3. Die Einschreibung zum Kindergarten (Anmeldung) findet jährlich in den Monaten Mai/Juni statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Freiwerdende Plätze können während des Jahres nachbesetzt werden. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
 - a) Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
 - b) Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- 4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (§ 3 K-KBBG)
- 5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigen bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.

- 2. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine(n) MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an eine(n) Erziehungsberechtigen oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- 3. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- 4. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- 5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Persönliche Gegenstände und die Bekleidung sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 6. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 7. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte ein Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten nach Verständigung durch die Kindergartenleitung gebeten, das Kind persönlich oder durch geeignete Personen ehestmöglich abzuholen.
- 8. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.
- 9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- 10. Im Kindergarten werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- 11. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG)

§ 3 Verpflichtendes Kindergartenjahr

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die k\u00f6rperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu f\u00f6rdern und nach erprobten Methoden der Kleinkindp\u00e4dagogik die Erreichung der Schulf\u00e4higkeit zu unterst\u00fctzen. Im Rahmen der Pers\u00f6nlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Pers\u00f6nlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu st\u00e4rken und auf die Schule vorzubereiten. Seine W\u00fcrde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. (§ 20 K-KBBG)

- 2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (§ 20 K-KBBG)
- 3. Die Kinder sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
- 4. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- 5. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

§ 4 Beiträge

- 1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- 2. Seitens der Kärntner Landesregierung Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung der Kinder gefördert, wodurch für die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten entfallen.
- 3. Für das Mittagessen ist ein Verpflegungsbeitrag von € 5,50 pro Essen zu leisten.
- 4. Die Verpflegungsbeiträge werden den Erziehungsberechtigten monatlich im Nachhinein durch die Marktgemeinde Hüttenberg in Rechnung gestellt.
- 5. Für diverses Bastelmaterial ist die Kindergartenleitung berechtigt, jährlich oder halbjährlich einen Unkostenbeitrag einzuheben.
- 6. Zusatzangebote, Ausflüge etc. werden separat verrechnet.

§ 5 Betriebs- und Öffnungszeiten

- 1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2. Die Öffnungszeiten sind:

- a) Halbtageskindergarten:
 b) Ganztageskindergarten:
 Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- 3. Eine Ferienbetreuung zu den Ferienzeiten und schulautonomen Tagen wird nach Bedarf durchgeführt. Dahingehend erfolgt jeweils eine individuelle Erhebung über den Betreuungsbedarf durch die Kindergartenleitung.

Ansonsten bleibt der Kindergarten in der nachfolgenden Zeit geschlossen:

- a) Weihnachtsferien analog den vorgegebenen Pflichtschulferien
- b) Osterferien analog den vorgegebenen Pflichtschulferien
- c) Sommerferien (August bis Schulbeginn)

§ 6 Austritt und Entlassung

- 1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug) zum jeweils letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 2. Die Marktgemeinde Hüttenberg darf als Trägerin der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an den Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
 - a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt,
 - d) es zu Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat kommt,
 - e) das Kind wiederholt und ohne Grund oder Meldung dem Kindergarten fernbleibt,
 - f) das Kind wiederholt verspätetet vom Kindergarten abgeholt wird,
 - g) eine Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt,
 - h) die erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch nicht vorgelegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

- 1. Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 30. August 2021, Zahl 240-3/01/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Josef Ofner